

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(geltend ab 12.12.2022)

Artikel 1

BPLGL kann die Zahlung des zu finanzierenden Restbetrags so lange aussetzen, wie der Gläubiger nicht den Nachweis erbringt, dass die für die Durchsetzbarkeit der Sicherheiten zur Sicherung der Finanzierung gegenüber den Parteien oder Dritten erforderlichen Formalitäten erfüllt sind und dass eine etwaige Eintragung den vom Begünstigten angegebenen Rang besitzt, oder solange der Gläubiger von BPLGL die von ihr verlangten Auskünfte oder Unterlagen nicht erteilt.

Artikel 2

Werden mehrere Personen als "Begünstigte" genannt, verpflichten sie sich zu gemeinsamer Haftung und Unteilbarkeit.

Artikel 3

Der Begünstigte bewahrt und behandelt das von BPLGL erworbene und finanzierte Gut bis zur vollständigen Erfüllung aller seiner Verpflichtungen mit äußerster Sorgfalt. Er ist nicht berechtigt, das Gut zu verleihen, zu vermieten, zu verpfänden, abzutreten, ins Ausland zu exportieren oder Veränderungen vorzunehmen, die dessen Wert mindern könnten. Er hält es BPLGL zu Kontroll- und Überwachungszwecken ständig zur Verfügung. Er informiert BPLGL unverzüglich über jedes Ereignis, das zu Verlust, Beschädigungen oder Belastungen gegenüber Dritten führt und das das finanzierte Gut betrifft. Überdies informiert er BPLGL unverzüglich über Pfändungen, die an dem finanzierten Gut vorgenommen werden. Die Verpflichtungen des Begünstigten gegenüber BPLGL stehen in keinerlei Zusammenhang zu den Beziehungen zwischen dem Begünstigten und dem Verkäufer des besagten Guts. Sie können in keinem Fall ausgesetzt oder angefochten werden aufgrund von Streitigkeiten, die zwischen dem Begünstigten und dem Verkäufer im Hinblick auf die Lieferung des finanzierten Guts, die Garantien, die Eigenschaften, Merkmale und/oder Mängel dieses Guts oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen können.

Allgemein verpflichtet sich der Begünstigte, den ursprünglichen Verwendungszweck des Gutes nicht zu ändern, insbesondere im Hinblick auf den Verwendungszweck von Gütern mit „doppeltem Verwendungszweck“, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können (gemäß der Definition in der EU-Verordnung 2021/821).

Artikel 4

Der Begünstigte versichert sein bewegliches und unbewegliches Eigentum und insbesondere das finanzierte Gut zum vollen Wiederbeschaffungswert gegen die üblichen Risiken wie Brand, Explosion, Diebstahl, Grubenschäden etc. und erbringt auf Verlangen den Nachweis über diese Versicherungen sowie über die vorherige Zahlung der Versicherungsprämien durch Vorlage der Policen und Quittungen.

Artikel 5

Bleibt der Begünstigte mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Verzug, werden alle fälligen und nachlaufenden Raten ohne Inverzugsetzung durch bloße Fälligkeit des Termins sofort fällig. Unbeschadet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes werden von diesem Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat auf die gesamte noch ausstehende Verbindlichkeit erhoben, bei einem Mindestbetrag von 50 Euro. Jeder angefangene Monat wird als voller Monat gezählt.

Artikel 6

Sollte BPLGL aufgrund der Nichtzahlung eine Inverzugsetzung per eingeschriebenem Brief vornehmen müssen, wird der in der Inverzugsetzung geforderte Gesamtbetrag, unbeschadet eventueller Verzugszinsen, in Anwendung der Artikel 1153 ff. Code Civil um 15 % erhöht.

Artikel 7

Der Begünstigte entbindet BPLGL und allgemein jeden Inhaber von Wechseln, die von ihm in irgendeiner Eigenschaft unterzeichnet wurden, von der Verpflichtung, bei Nichtzahlung Protest einzulegen und eine Zahlungsaufforderung zu erteilen. Es steht dem Inhaber jedoch frei, diese Formalitäten zu erfüllen, sofern er dies für erforderlich hält. Die Zinsen fallen ungeachtet der Tatsache, ob Protest eingelegt wurde oder nicht, von Rechts wegen ab dem Fälligkeitsdatum der Wechsel an.

Artikel 8

Der Begünstigte ermächtigt BPLGL, bei Nichterfüllung seiner Verpflichtungen das finanzierte Gut in seinem Namen und auf seine Rechnung zu verkaufen, den Kaufpreis entgegenzunehmen und für Rechnung des Begünstigten zu quittieren. Erteilt der Begünstigte diese Vollmacht nicht, verpflichtet er sich, das Gut auf erste Aufforderung BPLGL zu übergeben. Anderenfalls erteilt er BPLGL die ausdrückliche Erlaubnis, das Gut an jedem beliebigen Ort in Besitz zu nehmen. Sämtliche generell anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Inbesitznahme und dem Verkauf des finanzierten Gutes sind vom Begünstigten zu tragen.

Artikel 9

Für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen erklärt der Begünstigte, dass er Forderungen, die er gegenüber Dritten besitzt, ab heute an BPLGL verpfändet, insbesondere:

- Forderungen aus einer Versicherungspolice für das Gut.

Der Begünstigte verpflichtet sich, die Beträge, die ihm aufgrund von übernommenen Forderungen zustehen oder zustehen werden, weder abzutreten noch zu verpfänden und zu diesem Zweck dafür zu sorgen, dass sie nicht Gegenstand einer Abtretung, einer Aufrechnung, einer Pfändung durch Dritte oder eines Widerspruchs werden. Überdies verzichtet er ausdrücklich auf das Recht, jedwede Handlung vorzunehmen, die die Wirkung des vorliegenden Pfandrechts hemmen oder einschränken könnte. Hiermit erteilt der Begünstigte BPLGL als alleinigen Inkassobevollmächtigten die unwiderrufliche Vollmacht, zu allen Fälligkeitsterminen und zu jedem Zeitpunkt der Fälligkeit der übernommenen Forderung alle Beträge der oben genannten Forderungen einzuziehen und sie mit den Beträgen zu verrechnen, die der Begünstigte BPLGL schuldet, ohne hierfür rechtliche Schritte einleiten zu müssen. Eine solche Verpfändung erfolgt zur Sicherung der Beträge, die der Begünstigte BPLGL aus den Finanzierungsverträgen und/oder aus jedem anderen Grund, der außerhalb der Geschäftsbeziehung zwischen dem Gläubiger und BPLGL liegt, schuldet oder schulden wird.

Artikel 10

Der Begünstigte hat das Recht, jederzeit alle noch nicht fälligen Raten durch Rückzahlung ihres Nennbetrags zu begleichen.

Artikel 11

Sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, Steuern, Gebühren, Abgaben, Entgelte und Bußgelder, die im Zusammenhang mit der Ausgestaltung, dem Bestehen oder der Ausführung der vorliegenden Finanzierung sowie der Errichtung, Erhaltung und Verwertung



von Pfandrechten, Garantien und Sicherheiten im Zusammenhang mit der Finanzierung erhoben werden oder erhoben werden sollen, gehen zu Lasten des Begünstigten.

Artikel 12. Korrespondenz und Kommunikation

12.1. Der Begünstigte erklärt sich damit einverstanden, dass alle Informationen, die von BPLGL für den Begünstigten bereitzustellen sind, in Papierform, auf elektronischem Wege (E-Mail), über eine Website oder in jeder anderen zwischen BPLGL und dem Begünstigten vereinbarten Form zur Verfügung gestellt werden können. Diese Informationen stehen dem Begünstigten auf Anfrage bei seiner üblichen Ansprechperson zur Verfügung.

12.2. Der Begünstigte, der BPLGL seine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt sich allein aufgrund dieser Tatsache damit einverstanden, mit BPLGL über seine E-Mail-Adresse zu kommunizieren und somit auch auf diesem Wege Informationen zu erhalten, bei denen es sich auch um vertrauliche Informationen handeln kann.

In diesem Zusammenhang erklärt der Begünstigte, dass er sich hinreichend der Risiken, die mit diesem Kommunikationsmittel verbunden sind, bewusst ist. Bei diesen Risiken handelt es sich insbesondere um Folgende:

- Das Risiko der Integrität und des Abfangens: Die Übertragung von E-Mails kann nicht garantiert werden, da über das nicht gesicherte Internet übertragene Informationen unvollständig oder verändert sein können oder Viren enthalten können. Zudem können die übertragenen Informationen von Dritten abgefangen oder kopiert werden. Daher übernimmt BPLGL keine Haftung für jegliche Offenlegung, die sich aus der Übertragung von E-Mails ergeben kann.

- Das Risiko der Unterbrechung, der Verspätung und des Verlusts: Die in einer E-Mail enthaltenen Informationen können verloren gehen, zerstört werden oder zu spät ankommen. Daher kann der Leasinggeber nicht für jegliche Verspätung oder jeglichen Verlust bei der Übertragung von (versendeten oder empfangenen) Mitteilungen und für daraus resultierende eventuelle Konsequenzen haftbar gemacht werden.

Mangelnde Vertraulichkeit: Obwohl die in den Mitteilungen und/oder Anhängen von übertragenen E-Mails enthaltenen Informationen ausschließlich zur Kenntnisnahme und Nutzung durch die natürlichen oder juristischen Personen, für die sie bestimmt sind, an die mitgeteilte(n) E-Mail-Adresse(n) versendet werden, werden sie ohne spezielle Verschlüsselungsverfahren über das Internet übertragen. Beim Versand einer E-Mail durch BPLGL hat diese unter anderem keine Kontrolle über die Personen, die Zugang zu dem/den E-Mail-Postfach/Postfächern in Verbindung mit der/den erwähnten E-Mail/s von BPLGL S.A. haben.

BPLGL ist ausdrücklich berechtigt, auf Anfrage des Begünstigten über die mitgeteilte/n E-Mail-Adresse/n jegliche Art von Informationen oder Dokumenten zu übertragen, die namentliche Informationen und/oder Informationen zu sämtlichen zwischen ihm und BPLGL S.A. abgeschlossenen Verträgen enthalten können.

BPLGL steht es allerdings frei zu entscheiden, welche Arten von Dokumenten oder Informationen sie bereit ist, per E-Mail mitzuteilen, ohne dass sie für ihre Entscheidung haftbar gemacht werden kann.

Der Begünstigte erklärt, dass er alle Risiken im Zusammenhang mit der mangelnden Sicherheit dieses Kommunikationsmittels, das keine Garantie für die Vertraulichkeit der Informationen und die Verhinderung jeglichen Betrugsrisikos bietet und unmittelbare finanzielle Konsequenzen haben kann, kennt und diese akzeptiert, und entlastet BPLGL von jeglichen schädlichen Konsequenzen, die seine Nutzung haben könnte.

Zudem genehmigt der Begünstigte in voller Kenntnis der Sachlage in diesem Fall auch die Kommunikation per E-Mail zwischen seinem/seinen Beauftragten und BPLGL S.A. sowie zwischen BPLGL und externen Dritten, die Dienstleistungen für den Begünstigten erbringen.

Der Begünstigte bestätigt und akzeptiert, dass jedes unterzeichnete Dokument, das von BPLGL per Fax oder jedes andere zuvor vereinbarte Kommunikationsmittel empfangen wird, denselben rechtlichen Wert und dieselbe Beweiskraft hat wie ein Original.

Die vorliegende Entlastung bleibt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gültig, der BPLGL per Einschreiben zuzustellen oder BPLGL gegen eine Quittung zu übergeben ist. Die Haftung von BPLGL wird jedoch erst nach Ablauf des fünften Geschäftstages nach Empfang des Widerrufsschreibens wirksam.

12.2. Sämtliche Änderungen der Informationen unter Artikel 12.1 müssen dem Begünstigten von BPLGL in denselben Formen wie das Original zugestellt werden, sofern nichts anderes vereinbart wird.

12.3. BPLGL kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die bei der Übermittlung dieser Informationen entstehen können.

12.4. Die Kommunikation zwischen BPLGL und dem Begünstigten erfolgt in der zwischen BPLGL und dem Begünstigten vereinbarten Sprache, die in den Unterlagen von BPLGL festgehalten ist.

12.5. Die Mitteilungen von BPLGL gelten als gemacht, sobald sie gemäß den vereinbarten Modalitäten an die zuletzt vom Begünstigten mitgeteilte Adresse (und/oder E-Mail-Adresse) gesendet wurden. BPLGL haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Begünstigte Mitteilungen von BPLGL nicht erhalten hat.

12.6. Der Begünstigte muss BPLGL jegliche Adressänderung (und/oder Änderung der E-Mail-Adresse) mitteilen. Geschieht dies nicht, haftet er grundsätzlich allein für alle Konsequenzen jeglicher Art, die sich hieraus ergeben könnten.

Artikel 13. Gebühren, Provisionen und Steuern

13.1. Der Begünstigte verpflichtet sich, BPLGL S.A. die Finanzierungszinsen, etwaige im Finanzierungsvertrag festgelegte Provisionen sowie die in den Gebührensätzen von BPLGL S.A. festgelegten Kosten für Verwaltungshandlungen zu entrichten.

13.2. Eine Auflistung der von BPLGL S.A. festgesetzten Gebühren sowie jegliche Änderung dieser Gebühren durch BPLGL S.A. werden dem Begünstigten nach Art. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Leasinggeschäft zur Verfügung gestellt.

13.3. Sieht der Finanzierungsvertrag einen festen Zinssatz vor, so hat jede vorzeitige Rückzahlung des Finanzierungsvertrags mit festem Zinssatz während des Zeitraums, in dem der Zinssatz festgeschrieben ist, die Zahlung einer Entschädigung an BPLGL S.A. zur Folge, welche den durch die vorzeitige Rückzahlung verursachten Kosten und dem entgangenen Gewinn entspricht.

13.4. Zulasten des Begünstigten gehen insbesondere: die Gebühren für den Versand, für Telekommunikation und Nachforschung, Gebühren, die BPLGL infolge von rechtlichen Schritten gegen den Begünstigten zum Ausgleich oder der Beitreibung von Forderungen entstehen, oder aber in Folge von Maßnahmen, die von Behörden gegen den Begünstigten eingeleitet wurden, Gebühren, die von BPLGL im Interesse des Begünstigten erhoben wurden, sowie sämtliche direkten und indirekten Gebühren im Zusammenhang mit der Suche, der Rückführung und des finanzierten Gutes.

Artikel 14. Zustelladressen der Parteien und Zustellung

14.1 Als Zustelladresse wählen die Parteien jeweils die in den besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Anschriften; sämtlicher Schriftverkehr an diese Adresse gilt als rechtsgültig versendet, sämtliche Urkunden und Zustellungsurkunden als rechtsgültig zugestellt. BPLGL behält sich jedoch das Recht vor, Zustellungen an die zuletzt von dem Begünstigten angegebene Adresse vorzunehmen.



14.2 Jede Zustellung eines Dokuments, die der Begünstigte auf der Grundlage dieses Vertrags an BPLGL vornehmen muss, hat innerhalb von drei Werktagen zu erfolgen. Andernfalls gilt die Mitteilung als BPLGL nicht zugegangen und BPLGL S.A. kann daraus sämtliche Konsequenzen ziehen. Soll diese Mitteilung einem Dritten zugestellt werden, kann BPLGL, wenn dies nicht innerhalb von drei Werktagen durch den Begünstigten erfolgt ist, die Mitteilung selbst auf Kosten des Begünstigten vornehmen. Die Tatsache, dass BPLGL von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, verleiht dem Begünstigten keinerlei Anspruch.

Artikel 15. Personenbezogene Daten des Begünstigten

Artikel 15.1. Personenbezogene Daten sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person. BPLGL verarbeitet als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle personenbezogene Daten über den Begünstigten, seine Bevollmächtigten oder Vertreter.

Artikel 15.2. BPLGL S.A. hat Datenschutzhinweise erstellt, die auf der Website des Unternehmens unter <https://www.bgl.lu/de/bplg-datenschutzhinweise> oder auf einfache Anfrage bei BPLGL zur Verfügung stehen und alle Informationen enthalten, die gemäß den rechtlichen Anforderungen natürlichen Personen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch BPLGL bereitgestellt werden müssen.

Gibt der Begünstigte personenbezogene Daten über andere natürliche Personen (z. B. Familienmitglieder, Verwandte, Bevollmächtigte, gesetzliche Vertreter, Angestellte, Aktionäre von Unternehmen, Geschäftsführer, Bürgen, der Verwaltungsratsmitglieder oder auch der wirtschaftlichen Eigentümer) im Rahmen von Geschäftsvorgängen, einschließlich Unterverträgen, an BPLGL weiter, hat der Begünstigte diese Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch BPLGL und über die Datenschutzhinweise und deren Aktualisierungen zu informieren sowie gegebenenfalls die Zustimmung dieser natürlichen Personen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch BPLGL einzuholen.

Die Datenschutzhinweise können gemäß den in diesen enthaltenen Bestimmungen geändert werden.

Artikel 15.3. Voraussetzung für eine gut funktionierende Geschäftsbeziehung ist das Vorhandensein einer vollständigen und aktuellen Dokumentation des Begünstigten.

Der Begünstigte verpflichtet sich, unabhängig davon, ob er eine juristische oder eine natürliche Person ist, sämtliche Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die von BPLGL oder dem von ihr gegebenenfalls beauftragten externen Dienstleister im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses benötigt werden.

Der Begünstigte verpflichtet sich überdies, BPLGL oder einen von ihr beauftragten Dienstleister so schnell wie möglich über jede Änderung der gesammelten Daten und Informationen zu informieren sowie BPLGL oder einem von ihr beauftragten Dienstleister auf einfache Anfrage alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die BPLGL im Rahmen der Fortführung der Geschäftsbeziehungen für nützlich hält und/oder die aufgrund von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

Die Weigerung, diese Daten und Informationen an BPLGL oder den von ihr beauftragten Dienstleister weiterzugeben, sowie die Untersagung des Einsatzes von Datenverarbeitungstechniken, insbesondere von Informatiktechniken, wobei dies im Ermessen des Begünstigten liegt, stellt ein Hindernis für die Aufnahme oder Fortführung der bestehenden Beziehungen mit BPLGL dar.

Artikel 16. Outsourcing

Artikel 16.1 BPLGL kann bestimmte Aufgaben, Aktivitäten oder Dienstleistungen für alle oder einen Teil seiner Kunden ganz oder teilweise an Unternehmen der BNP Paribas Gruppe oder an dritte Dienstleister (nachstehend Dienstleister genannt) vergeben, die der Aufsicht unterliegen oder nicht, in Luxemburg oder im Ausland innerhalb der Europäischen Union ansässig sind, um dem Begünstigten qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu gewährleisten, die Vorschriften einzuhalten und auf die technischen Ressourcen qualifizierter Spezialisten zurückgreifen zu können.

Artikel 16.2 Jede ausgelagerte Dienstleistung wird von BPLGL in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen für das Outsourcing und auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags eingesetzt und überwacht. BPLGL behält die vollumfängliche Verantwortung für die Einhaltung aller Verpflichtungen, die ihr aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorschriften obliegen.

In diesem Zusammenhang können Daten, Elemente, Dokumente und Informationen über den Begünstigten (die „Informationen“), einschließlich Identifikationsdaten, Daten von Personen, die mit dem Begünstigten in Verbindung stehen, Finanzdaten oder -dokumente, die für die Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder mit ihr in Verbindung stehen, von den Dienstleistern gesammelt oder an diese weitergegeben werden.

Artikel 16.3 Diese Dienstleister, die Zugriff auf die Informationen haben, sind entweder gesetzlich zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet oder von BPLGL vertraglich zur Einhaltung strenger Vertraulichkeitsregeln verpflichtet.

Artikel 16.4 Beinhaltet die ausgelagerte Dienstleistung eine Auslagerung der Verarbeitung personenbezogener Daten, stellt BPLGL sicher, dass die Dienstleister ausreichende Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen vorweisen, so dass die Verarbeitung den Anforderungen der geltenden Datenschutzbestimmungen genügt.

Artikel 16.5 BPLGL kann insbesondere einige bzw. sämtliche der folgenden Aufgaben und Tätigkeiten vergeben (zusammen „ausgelagerte Dienstleistungen“):

- betriebliche IT-Aufgaben, Entwicklung, Wartung und Unterstützung von IT-Infrastrukturen und/oder IT-Anwendungen,
- E-Mail-Plattformen,
- Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Dokumentationspflege insbesondere Tätigkeiten zur Identifizierung und Kenntnis von Personen, die in Geschäftsbeziehungen mit BPLGL stehen, und zur Verwaltung ihrer Informationen,
- bestimmte Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Finanzierungen.

Artikel 16.6 Der Begünstigte erkennt hiermit an und ermächtigt BPLGL ausdrücklich, im Rahmen der ausgelagerten Dienstleistungen sowie der Übertragung und Offenlegung der damit verbundenen Informationen Dienstleister einzusetzen, die den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen, an die BPLGL gebunden ist.

Der Begünstigte bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er alle Personen, deren Informationen von BPLGL im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit BPLGL möglicherweise verarbeitet werden (wie z. B. wirtschaftliche Eigentümer, Aktionäre, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellte, Kontaktpersonen, Bevollmächtigte, Dienstleister, Vertreter und/oder andere Vertreter) ordnungsgemäß über die Existenz und den Inhalt dieses Artikels sowie über seine Genehmigung und Anweisung zur Übertragung der sie betreffenden Informationen im Rahmen der genannten ausgelagerten Dienstleistungen informiert hat.

Der Begünstigte bestätigt überdies, dass er gegebenenfalls ihre Zustimmung zur Übertragung ihrer Informationen eingeholt hat.



Artikel 16.7 Durch die Ermächtigung von BPLGL, Dienstleister im Rahmen von ausgelagerten Dienstleistungen einzusetzen, erkennt der Begünstigte hiermit an und akzeptiert, dass:

- die Dienstleister nicht immer den luxemburgischen Vorschriften über das Berufsgeheimnis unterworfen sind,
- dass in diesem Fall das Berufsgeheimnis, das für sie gegebenenfalls Anwendung findet, weniger streng sein könnte als die luxemburgischen Rechtsvorschriften über das Berufsgeheimnis,
- er unter bestimmten Umständen ungeachtet von Vertraulichkeitsverpflichtungen rechtlich verpflichtet sein könnte, die Informationen an Dritte oder Behörden weiterzugeben.

Jedwede Beendigung der Geschäftsbeziehung berührt nicht das Recht von BPLGL, die an die betreffenden Dienstleister zu den oben genannten Zwecken weitergegebenen Informationen für die Dauer der durch die Verfahren von BPLGL und/oder die geltenden Gesetze vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist zu speichern, um es BPLGL zu ermöglichen, ihren gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, Beschwerden und/oder Streitigkeiten zu bearbeiten, ihre Interessen zu verteidigen oder ihre Rechte durchzusetzen und/oder auf Anfragen von Behörden zu reagieren.

Artikel 17. Beschwerden

17.1. Beschwerden und Mitteilungen können kostenfrei an BPLGL gerichtet werden.

17.2 Ausführlichere Informationen über das Beschwerdeverfahren werden dem Begünstigten auf Anfrage und nach Eingang einer Beschwerde zur Verfügung gestellt.

17.3 Bei einer Meinungsverschiedenheit mit BPLGL hat der Kunde die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – CSSF), 283, route d'Arlon in L-1150 Luxembourg einzureichen.